

# Bescheid

## I. Spruch

Über Antrag der **Sky Österreich Fernsehen GmbH** (FN 303804 x beim Handelsgericht Wien), Inhaberin einer mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 16.08.2012, KOA 2.135/12-016, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „Sky Sport Austria“ wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, die Verbreitung des Programms dahingehend genehmigt, dass bei erhöhtem Programmaufkommen zusätzlich bis zu zehn weitere Optionsfeeds mit programmbegleitendem Inhalt über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.083, Frequenz 12.070 MHz, verbreitet werden dürfen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 24.02.2014 beantragte die Sky Österreich Fernsehen GmbH die Änderung ihrer mit Bescheid der KommAustria vom 16.08.2012, KOA 2.135/12-016, für die Dauer von zehn Jahren erteilten Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Sky Sport Austria“ dahingehend, dass bei erhöhtem Programmaufkommen bis zu zehn weitere Optionsfeeds zeitweilig zusätzlich aufgeschaltet werden können. Mit Schreiben vom 07.03.2014 ergänzte die Antragstellerin ihren Antrag über Nachfrage der KommAustria dahingehend, dass dabei nur die bereits in der Zulassung angeführte Frequenz zum Einsatz kommen würde.

### 2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

#### 2.1. Zur Antragstellerin

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

## Angaben zur Antragstellerin und zu den Beteiligungsverhältnissen und zu Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften und Unternehmen im Medienbereich

Der Sky Österreich GmbH (FN 122204 m beim Handelsgericht Wien) wurde mit Bescheid der KommAustria vom 16.08.2012, KOA 2.135/12-016, die Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „Sky Sport Austria“ erteilt. Aufgrund der Aufnahme des abgespaltenen Fernsehbetriebes der Sky Österreich GmbH (nunmehr Sky Österreich Verwaltung GmbH) mit Wirkung zum 17.09.2013 ist nunmehr die Sky Österreich Fernsehen GmbH Inhaberin dieser Zulassung.

Die Sky Österreich Fernsehen GmbH ist eine zu FN 303804 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Die Sky Österreich Verwaltung GmbH (vormals Sky Österreich GmbH), eine zu FN 122204 m eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien ist Alleingesellschafterin der Sky Österreich Fernsehen GmbH.

Die Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG, eine zu HRA 80699 im Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragene Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in D-8774 Unterföhring ist alleinige Gesellschafterin der Sky Österreich GmbH. Komplementärin ist die Sky Deutschland Verwaltungs-GmbH (HRB 145451 beim Amtsgericht München, Sitz D-8774 Unterföhring). Kommanditistin ist die Sky Deutschland AG (HRB 154549 beim Amtsgericht München, Sitz D-8774 Unterföhring).

### 2.2. Programm

Das zugelassene Programm umfasst die Sendung von Live-Übertragungen von Sportevents insbesondere aus den Bereichen Österreichischer Fußball (Tipp 3 Bundesliga powered by T-Mobile, ADEG Erste Liga), internationaler Fußball (z.B. Premier League England, UEFA-Champions League), Österreichisches Eishockey (EBEL Erste Bank Eishockey Liga) und Österreichischer Basketball (Österreichische Basketball-Bundesliga). Daneben werden internationaler Motorsport (z.B. Formel Eins, IndyCar Series), Golf (verschiedene Serien bzw. Events) sowie sonstige Sportarten vor allem aus dem Bereich Extrem- und Funsport (Free-Ski, Snowboard, Surfen, Skateboard etc.) angeboten.

Zwischen diesen Live-Angeboten werden Wiederholungen der Live-Events, Magazin- oder Kompakt-Formate aus dem Umfeld der genannten Sportarten, Diskussions- oder Talk-Formate, zwischen 02:00 und 06:00 Uhr auch Trailer und sonstiges Promotion-Material aus dem Bereich Film und Dokumentation, gesendet.

Werbung (Werbespots und sonstige Werbesendungen) wird im Umfeld der Sportberichterstattung zwischen 06:00 und 02:00 Uhr ausgestrahlt.

Die Programminhalte variieren saisonal und umfangmäßig (bedingt durch Erwerb und Verlust von Sportrechten) und werden teilweise in Originalsprache angeboten. Das Programm ist ca. zur Hälfte eigenproduziert.

### 2.3. Beantragte Änderungen

Mit der geplanten Änderung soll die Zulassung dahingehend erweitert werden, dass bei erhöhtem Programmaufkommen, etwa infolge mehrerer parallel stattfindender Spiele eines Bewerbes oder verschiedener Kameraeinstellungen bei einem Bewerb, eine Konferenzschaltung der parallel stattfindenden Einstellungen auf Sky Sport ausgestrahlt wird. Der dafür genutzte Feed wird mit anderen Sky Programmen im Wege eines Dynamic Channel Management geteilt. Dadurch wird das Programm auf jeweils bis zu fünf Kanälen in SD und bis zu fünf Kanälen in HD zusätzlich gesendet.

### 3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassung ergibt sich der Sachverhalt aus dem zitierten Akt der KommAustria. Hinsichtlich der Verbreitungsvereinbarung kommt es durch die Nutzung der bestehenden Kapazitäten zu keinen Änderungen.

### 4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria ("KommAustria") und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

*„(1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*

*(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.*

*(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“*

Gemäß § 6 AMD-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen demnach bestimmte wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Damit hat der Gesetzgeber versucht zu verhindern, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden sollen. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gewährleistet ist.

Im gegenständlichen Fall sollen etwa bei Live-Übertragungen von Sportevents im Programm der Antragstellerin mehrere parallel stattfindende Spiele oder Events bzw. Kameraperspektiven übertragen werden. Dazu wird das Programm in Gestalt der einzelnen Events bzw. Spiele zeitgleich auf mehrere Feeds aufgeteilt. Die einzelnen Feeds sind insoweit programmbegleitend zum Hauptprogrammteil und stehen aus programmlicher Sicht in einem engen inhaltlichen Zusammenhang, weshalb von einem Programm auszugehen war.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht kein Zweifel. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs nicht in Zweifel gezogen werden. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 9. Abschnitts des AMD-G durch die Antragstellerin

keine Bedenken, besonders weil die programmlichen Änderungen nur weitere Feeds betreffen, die bei inhaltlicher Betrachtung bereits in der bisherigen Zulassung Deckung finden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013, keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 17. März 2014  
Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

Sky Österreich Fernsehen GmbH, Schönbrunner Straße 297/2, 1120 Wien, per **RSb**